

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische  
Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13.  
März 1997

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam Vom 13. März 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. März 1997 die folgende Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.<sup>1</sup>

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Organisation des Studiums
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 4 Wahlpflichtbereiche

#### II. Grundstudium

- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Programmiersprachen
- § 7 Versuchspersonenstunden
- § 8 Studienplanempfehlungen

#### III. Hauptstudium

- § 9 Pflichtveranstaltungen
- § 10 Sprachkenntnisse
- § 11 Programmiersprachen
- § 12 Versuchspersonenstunden
- § 13 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Ziele und Organisation des Studiums

Die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und Computerlinguistik (CL) sollen einerseits eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung in den Grundlagen der allgemeinen Sprachwissenschaft vermitteln, andererseits sollen sie eine vertiefte Schwerpunktsetzung in Bereichen der theoretischen Linguistik bzw. der Computerlinguistik ermöglichen.

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

##### § 2 Leistungsnachweise

(1) Die in den Prüfungsordnungen geforderte erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch den Erwerb eines Leistungsnachweises (Schein) bescheinigt. Scheine werden auf der Basis von Leistungen wie Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, u.s.w. vergeben.

(2) Es zählen nur benotete Scheine als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Für an anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Prüfungskommission abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Für Scheine, die nach § 7 bzw. § 11 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL in Seminaren aus Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen zu erwerben sind, können ebenfalls im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Hierüber hat die Prüfungskommission vor Erwerb des jeweiligen Leistungsnachweises zu entscheiden.

(4) Studierende können von der in den Rahmenbestimmungen zugelassenen Möglichkeit Gebrauch machen, maximal zwei Leistungsnachweise erst nach der Anmeldung zu entsprechenden Prüfungen, jedoch vor Beginn der Prüfung, vorzulegen. Die Nachreichung der Leistungsnachweise ist von der Prüfungskommission zu genehmigen.

##### § 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen, die von anderen Instituten angeboten werden, zur Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang den Anforderungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft entsprechen. Für Lehrveranstaltungen anderer Institute, die im kommentierten Verzeichnis des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft aufgeführt werden, gilt dies als gewährt. Andere Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als anrechnungsfähig ausgezeichnet werden. Es wird empfohlen, diese Anrechenbarkeit vor Beginn des jeweiligen Seminars feststellen zu lassen.

##### § 4 Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Grundlagenstudiums sind für die nachfolgend spezifizierten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen (im Sinne von § 6 Abs. 2 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar.





Titel	Art	SWS
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VL m. Ü	4
Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Ü	2
Einführung in die Computerlinguistik	Ü	2
Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie	PS	2
Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax	PS	2
Einführung in die Semantik	PS	2
Einführung in das wiss. Arbeiten	Ü	1
Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logik für Sprachwissenschaftler)	Ü	2
Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie	VL m. Ü	4
Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	PS	2
Computerlinguistik	PS/Ü	2

(2) Für Grund- und Hauptstudium sind die folgenden Wahlpflichtbereiche (im Sinne der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) zugelassen:

Schwerpunkt	ATL	CL
A: Phonologie, Morphologie, Syntax	ja	ja
B: Semantik, Pragmatik, Sprachphilosophie	ja	ja
C: Sprachtypologie und Sprachvergleich	ja	ja
D: Psycho- und Neurolinguistik	ja	nein
E: Theorie der formalen Sprachen, Grammatikverarbeitung	ja	ja
F: Wissensrepräsentation und Semantikverarbeitung	ja	ja
G: Angewandte Computerlinguistik	nein	ja

Im Grundstudium ist für einen Wahlpflichtbereich die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen im Umfang von 6 SWS nachzuweisen. In den Diplomstudiengängen sind zwei Wahlpflichtbereiche zu absolvieren.

(3) Im Grund- und Hauptstudium können unterschiedliche Wahlpflichtbereiche belegt werden.

(4) Studierende der ATL können nicht sowohl E als auch F als Wahlpflichtbereiche wählen. Studierende der CL müssen einen Wahlpflichtbereich aus E und F wählen.

(5) Studierende können weitere Wahlpflichtbereiche wählen, sofern sie dem Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik zuzurechnen sind, und ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot besteht. Studierende haben die Wahl solcher Wahlpflichtbereiche von der Prüfungskommission des Faches spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters genehmigen zu lassen.

## II. Grundstudium

### § 5 Sprachkenntnisse

Bis zum Abschluss des Grundstudiums sind (im Sinne von § 7 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau Unizert III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

### § 6 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik und Studierende der ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtfach müssen (im Sinne von § 6 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung fundierte Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

### § 7 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, die im Grundstudium den Wahlpflichtbereich Psycho-/Neurolinguistik gewählt haben, müssen (im Sinne von § 6 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung die Ableistung von zwölf Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik-Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.



§ 8 Studienplanempfehlungen

(1) Allgemeine und Theoretische Linguistik

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Proseminar Phonologie oder Phonetik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
1.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Theorie der formalen Sprachen und Automatentheorie	Pflicht	4
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	2
2.	Grammatik von Einzelsprachen	Empfehlung	4
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
3.	Nebenfach	Pflicht	2
3.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	4
3.	Sprachgeschichte	Empfehlung	2
3.	Neurolinguistisches Seminar	Empfehlung	2
4.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	6
4.	Sprachphilosophie, Zweites Syntaxseminar und zweites Semantikseminar	Empfehlung	6

(2) Computerlinguistik, Diplom

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Phonologie oder Phonetik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
1.	Übung Computerlinguistik (Programmiersprache)	Pflicht	2
2.	Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Theorie der formalen Sprachen und Automatentheorie	Pflicht	4
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Nebenfach	Pflicht	2
2.	Übungen aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	4
3.	Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
3.	Nebenfach	Pflicht	2
3.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	4
3.	Übungen aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	4
4.	Wahlpflichtbereiche	Pflicht	8
4.	Proseminar Formale Semantik	Empfehlung	2
4.	Übung aus dem Bereich der Informatik	Empfehlung	2



### III. Hauptstudium

#### § 9 Pflichtveranstaltungen

(1) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft:  
Zwei Seminare von jeweils 2 SWS Dauer aus Gegenständen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, die nicht den beiden Wahlpflichtbereichen des/der Studierenden zuzurechnen sind.

(2) Wahlpflichtbereiche:  
Vier Hauptseminare aus dem ersten, und drei Hauptseminare aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(3) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus dem Nebenfach

(4) Des weiteren ist bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

4.1. Für psycholinguistische Wahlpflichtbereiche die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu Statistik und Methodenlehre.

4.2. Für computerlinguistische Wahlpflichtbereiche vertiefte Kenntnisse in mindestens einer zweiten Programmiersprache (vgl. § 11 der Studienordnung).

4.3. Für Studierende des Faches ATL die Vertrautheit mit einer nicht-indoeuropäischen oder einer außereuropäischen Sprache. Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer erbracht.

#### § 10 Sprachkenntnisse

(1) Studierende des Faches Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 11 Abs. 6 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Diplomprüfung Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache nachweisen. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung in einer Fremdsprache nach dreijährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben dem erfolgreichen Besuch einer mindestens zweisemestrigen Fremdsprachenausbildung an einer Hochschule nachzuweisen.

(2) Studierende des Diplomstudiengangs Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 11 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Diplomprüfung Strukturkenntnisse über mindestens eine nicht-indoeuropäische oder außereuropäische Sprache nachweisen. Dieser Nachweis geschieht i.d.R. durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer.

#### § 11 Programmiersprachen

Studierende des Diplomstudienganges Computerlinguistik sowie des Diplomstudienganges ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtbereich müssen (im Sinne von § 11 Abs. 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Diplomprüfung fundierte Kenntnisse in einer zweiten Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

#### § 12 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, deren Studienschwerpunkt Psycho-/Neurolinguistik ist, müssen bei Anmeldung zur Diplomprüfung die Ableistung von zwölf weiteren Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

#### § 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die für den Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.